



**Merkblatt „Gewährleistung der Betriebsbereitschaft einer Brandmeldeanlage“**

(ersetzt das Merkblatt vom 7. Februar 2007)

Auszug aus der VKF-Brandschutzrichtlinie „Brandmeldeanlagen“, der Technischen Richtlinie „Brandmeldeanlagen“ des SES und der Weisung „Brandmeldeanlagen: Planung, Ausführung, Abnahme und Kontrollen“ der Kantonalen Feuerpolizei

1. Anlageneigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass Brandmeldeanlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. (Ziffer 5 VKF-Brandschutzrichtlinie „Brandmeldeanlagen“)
2. Die Anlageneigentümer haben eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung zu bestimmen. Durch die zugelassene Brandmeldefirma sind die Verantwortlichen über die Brandmeldeanlage zu instruieren.  

Wird die Funktion des Verantwortlichen oder seines Stellvertreters einer anderen Person übertragen, so haben Anlageneigentümer für deren Instruktion besorgt zu sein.
3. Die Verantwortlichen haben regelmässige Funktionskontrollen nach den Weisungen und dem Kontrollprogramm der zugelassenen Brandmeldefirma vorzunehmen und darüber Buch zu führen.  

Nebst Funktionskontrollen haben die Verantwortlichen auch dafür zu sorgen, dass sich die Brandmeldeanlage stets in einwandfreiem Zustand befindet und betriebsbereit ist. Zudem sorgen sie beispielsweise dafür, dass der Umkreis von 50 cm seitlich und unterhalb der Melder von Einrichtungen und Lagerungen jeder Art frei bleibt.
4. Die Anlage ist in regelmässigen Abständen von Fachleuten der zugelassenen Brandmeldefirma zu warten. Der Zeitabstand richtet sich nach den Umgebungsbedingungen und dem Brandmeldesystem und hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
5. Die Brandmelder sind mindestens alle fünf Jahre einer Werkrevision zu unterziehen. Das Intervall ist von der Überwachung der Funktionstüchtigkeit sowie von den Umgebungsbedingungen abhängig. Ein Intervall bis zu maximal acht Jahren ist zulässig, sofern mittels der Anlagen spezifischen Eigenüberwachung die Funktionstüchtigkeit der Brandmelder nach fünf Jahren Einsatz durch die zugelassene Brandmeldefirma nachgewiesen werden kann.
6. Anlageneigentümer sind verpflichtet, die Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten mit der zugelassenen Brandmeldefirma vertraglich zu regeln.
7. Die Brandmeldeanlage ist betrieblichen und baulichen Veränderungen laufend durch die zugelassene Brandmeldefirma anzupassen.
8. Jede voraussehbare, teilweise oder gänzliche, mehr als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzung der Anlage ist der zuständigen öffentlichen Feuerwehr schriftlich zu melden.  

Während eines Ausfalles der Brandmeldeanlage sind in den zu überwachenden Räumen vermehrte Vorsichtsmassnahmen und Kontrollen vorzunehmen.
9. Stilllegung und Rückbau von Brandmeldeanlagen erfordern die Zustimmung der Kantonalen Feuerpolizei. Diese ist vorgängig einzuholen.
10. Bei freiwillig erstellten Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle gilt zusätzlich:
  - 10.1 Durch eine akkreditierte Inspektionsstelle (Goetschi Ing.-Büro AG, Buchs ZH, oder Sicherheitsinstitut, Zürich) ist die Brandmeldeanlage periodisch zu kontrollieren.
  - 10.2 Über den Zustand der Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbericht zu verfassen, welcher der Kantonalen Feuerpolizei, Inspektionsstelle „Technische Brandschutzanlagen, Postfach, 8050 Zürich, unaufgefordert zuzustellen ist.

**KANTONALE FEUERPOLIZEI**  
Inspektionsstelle „Technische Brandschutzanlagen“